

Satzung des Tanzclubs „Tanzfreunde Ketsch e.V.“ in Ketsch

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27. April 2011 in Ketsch
geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07. September 2011 in Ketsch
geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 01. März 2016 in Ketsch
geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 12. März 2020 in Ketsch
geändert durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 18. März 2024 in Ketsch

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Tanzfreunde Ketsch e.V.“

und hat seinen Sitz in Ketsch.

Er ist am 27. April 2011 gegründet und wurde mit Satzungsänderung vom 07. September 2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schwetzingen.

1.3 Der Verein ist Mitglied des

- Deutschen Tanzsportverbandes
- Tanzsportverbandes Baden-Württemberg
- Badischen Sportbundes
- Bundesverbandes für Country Westertanz Deutschland e.V.
- Baden-Württembergischer Landesverbandes Country Westertanz

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb.
Zusätzlich werden Workshops und Kurse für gesundheitsfördernde Bewegungsarten durchgeführt.

2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

4.1 Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind

- Sporttreibende (aktive) Mitglieder und
- Passive Mitglieder

4.2 Außerordentliche Mitglieder sind

- Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- 4.3 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 4.4 Ehrenmitglieder
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- 4.5 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- 5.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ausschlussgründe sind: grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen, z.B. die Beitragsordnung, gegen Beschlüsse des Vereins oder schwere Schädigung des Vereinsansehens. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein setzt sich aus Tanzkreisen zusammen.

Die Tanzkreise wählen aus ihren Reihen einen Sprecher auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser vertritt die Interessen des Tanzkreises gegenüber Vorstand und Verein und ist in dieser Aufgabe auf Wunsch im Vorstand beratend zu hören.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 8.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Schwetzingener Zeitung und parallel per Email. Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 8.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 8.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Die Verantwortungsbereiche des Vorstandes sind:
- Vorsitz
 - stellvertretender Vorsitz
 - Kassenführung
 - Schriftführung
 - Organisation des Sportbetriebs
 - Jugendarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

- 9.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 9.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 9.4 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, welche den Verein i. S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand, der darüber alle Mitglieder informiert.
- 9.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- 9.7 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beisitzer bestellen. Diese wirken im Vorstand beratend mit.
- 9.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8, Ziffer 6; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- 10.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 10.4 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher wird auf zwei Jahre gewählt.
- 10.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 8, Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 11 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Nähere regeln die Beitragsordnung und der Aufnahmeantrag.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Register-Gericht in Kraft.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Ketsch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Gez. Hermann Bäuml, 1. Vorsitzender

Martina Richelsen, Kassenwartin

Ketsch, den 10. März 2016

Gez. Günther Klefenz, 1. Vorsitzender

Angelika Heinold, 2. Vorsitzende

Ketsch, den 23. März 2020

Gez. Günther Klefenz 1. Vorsitzender

Klaus Hoffmann, 2. Vorsitzender

Ketsch, den 27. März 2024

Gez. Günther Klefenz 1. Vorsitzender

Bernd Schweizer, 2. Vorsitzender